

## **STADT LAUFEN**

### **Friedhofsgebührensatzung**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Laufen, nachfolgend „Stadt“ genannt, erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren (§ 4),
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
  - c) Benutzungsgebühren (§ 6),
  - d) Überführungsgebühren (§ 7),
  - e) sonstige Gebühren (§ 8).

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) und die Benutzungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für 12 Jahre,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der bisherigen Nutzungszeit für die Dauer der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts.
- (3) Die Überführungsgebühren (§ 7) und die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4**

##### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Grabherstellung im Friedhof (Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung,

Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Normalgrab (Sargbestattung ca. 1,60 m tief)  | 550,00 €, |
| 2. Tiefgrab (Sargbestattung ca. 2,10 m tief)  | 670,00 €, |
| 3. Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief)  | 155,00 €, |
| 4. halb anonymes Baumgrab (wie Urnen-Erdgrab, jedoch zusätzlich Beschilderung und Beschriftung) | 185,00 €. |

(2) Für die Grabherstellung im kirchlichen Friedhof Leobendorf (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Normalgrab (Sargbestattung ca. 1,60 m tief)          | 520,00 €,    |
| 2. Tiefgrab (Sargbestattung ca. 2,10 m tief)            | 640,00 €,    |
| 3. Urnengrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief)          | 130,00 €,    |
| 4. Gerätetransport von Laufen nach Leobendorf u. zurück | 2,50 €/km,   |
| 5. Einsatz des Leichenwagens bei Gerätetransport usw.   | 1,75 €/km,   |
| 6. Personaleinsatz für Gerätetransport                  | 27,50 €/Std. |

(3) Im Übrigen werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten  | 95,00 €,     |
| 2. Entsorgung von Kränzen, Gestecken usw. je Stunde   | 45,00 €,     |
| 3. Einsatz eines Sargträgers  | 35,00 €,     |
| 4. Vorbereitung und Mitwirkung des Friedhofswärters bei einer Verabschiedungen vor der Einäscherung oder Überführung  | 100,00 €,    |
| 5. Inanspruchnahme des Friedhofspersonals für besondere Tätigkeiten (z.B. Exhumierungen)  | 27,50 €/Std, |
| 6. Bestattung einer Urne in einer Urnenkammer (Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Öffnen und Schließen der Kammer, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids) | 135,00 €.    |

(4) Werden Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so wird auf die Gebühren gem. Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 und Abs. 3 ein Zuschlag i.H.v. 30 % erhoben.

## § 5

### Grabnutzungsgebühren

(1) Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Friedhof werden für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Reihengrab (im Feld) je Grabstelle | 325,00 €, |
| 2. Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle    | 475,00 €, |
| 3. Wandgrab je Grabstelle             | 625,00 €, |
| 4. Urnen-Erdgrab                      | 260,00 €, |
| 5. Urnenkammer, 2 fach                | 285,00 €, |
| 6. Urnenkammer, 4 fach                | 390,00 €. |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Friedhof werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrab (im Feld) je Grabstelle | 20,00 €, |
| 2. Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle    | 33,00 €, |
| 3. Wandgrab je Grabstelle             | 45,00 €, |
| 4. Urnen-Erdgrab                      | 17,00 €, |
| 5. Urnenkammer, 2 fach                | 21,00 €, |
| 6. Urnenkammer, 4 fach                | 30,00 €. |

(3) Für die Bestattung im anonymen Urnenhain oder in einem Baumgrab ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 215,00 € zu entrichten.

## § 6

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Städtischen Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leichenhaus	85,00 €,
2. Aussegnungshalle	55,00 €,
3. Kühlung	25,00 €.

### **§ 7**

#### **Überführungsgebühren**

(1) Für die Überführung einer Leiche vom Sterbeort in Laufen zum städtischen Leichenhaus Laufen oder kirchlichen Leichenhaus Leobendorf wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Sarg und Sargeinlagen abholen, Ankleiden und Einsargen der Leiche, Transport zum Leichenhaus.

(2) Für die Tätigkeiten des Friedhofswärters bei Abholung einer Leiche von auswärts wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Besorgung der Papiere am Sterbeort, Sarg und -einlagen abholen, Ankleiden und Einsargen der Leiche.

(3) Für die Tätigkeiten des Friedhofswärters bei Abholung einer Leiche vom Sterbeort in Laufen mit anschließender sofortiger Überführung nach auswärts (z.B. zum Krematorium) beträgt die Gebühr 130,00 €. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Besorgung der Papiere in Laufen, Sarg und Sargeinlagen abholen, Ankleiden und Einsargen der Leiche.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 fallen zusätzlich Kosten für die Benutzung des Leichenwagens und den Zeitaufwand des Friedhofspersonals an, die nach tatsächlich gefahrenen Kilometern bzw. geleisteten Stunden gem. den jew. aktuell gültigen Kilometer- bzw. Stundensätzen abgerechnet werden.

(5) Bei Überführungen und Abholungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sowie die in Abs. 4 genannten Personalkosten ein Zuschlag i.H.v. 30 % erhoben.

### **§ 8**

#### **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Benutzung des Leihсарges inkl. Reinigung	30,00 €,
2. Benutzung der Leichentrage inkl. Reinigung	30,00 €,
3. Abwicklung von Sterbefällen alleinstehender Personen durch die Friedhofsverwaltung (Sterbefallmitteilungen an Rentenstellen und Krankenkassen, Beschaffung von Sterbebildern, Besorgung von Todesanzeigen in der Presse usw.)	150,00 €.

### **§ 9**

#### **Erstattung von Auslagen**

Kosten, die von der Stadt vorab verauslagt wurden (z.B. für Standesamtsgebühren, Leichenschaugebühren, Feuerbestattung, Sterbehemd, Unfall-/Leichenhülle, Sterbebilder etc.), sind der Stadt zu erstatten und werden gemeinsam mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen vom 01.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2006) außer Kraft.

Stadt Laufen

gez.

(Siegel)

Hans Feil  
Erster Bürgermeister

---

**Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:**

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 02.12.2014 beschlossen.

Sie wurde in der Fassung vom 03.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 50 am: 09.12.2014.

Die Satzung wurde damit rechtskräftig am: 01.01.2015.

**1. Änderung (in die vorstehende Fassung der Satzung eingearbeitet):**

1.1. Die 2. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 02.02.2016 erlassen.

1.2. Diese Änderungssatzung wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 9 am: 01.03.2016.

Sie wurde somit rechtskräftig am: 01.03.2016.